

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Karlsruher Stadt- und Landbote. 1842-1847 1847

125 (23.10.1847)

Erscheint
wöchentlich
dreimal.
Dienstag,
Donnerstag
u. Samstag.
Abon-
nementspreis
vierteljährig
36 Kreuzer.

Der Karlsruher

Stadt- und Landbote.

Alle Woch-
en nehmen
Bestellungen
an Inzer-
tionsge-
für den
Raum einer
gespaltenen
Seite
à 1 kr.

N^o 125.

Samstag den 23. Oktober.

1847.

— Karlsruhe, 21. Okt. Samstag 23. Okt. wird das Regiment Großherzog nach Rastatt abmarschiren, um dort in Garnison einzutreten. — Dieser Garnisonswechsel wird allgemein hier bedauert, was auch dem Offiziercorps, so wie dem ganzen Regiment durch Abschiedsfeiern und dergleichen an den Tag gelegt wurde. — So z. B. gab die Museums-Gesellschaft Samstag d. 9. Okt. zu Ehren der ausscheidenden Mitglieder ein Fest, das in jeder Beziehung ein Glänzendes genannt werden kann. Der ohnehin freundliche, brilliant erleuchtete Saal war auf eine so eigenthümliche Weise geschmückt, wie Einsender dieses sich nicht erinnern kann, es jemals in dieser Art hier gesehen zu haben. Die Rückwand, den Eingängen gegenüber, war in ihrer ganzen Breite und Höhe mit Tropfsteinen verziert, welche in den abwechselndsten Formen aus Armatoren aller Gattungen, als Gewehren, Säbeln, Carabinern und Pistolen gebildet waren. Zierliche Säulen aus Gewehrläufen errichtet, erhoben sich neben Postamenten, auf denen große Armleuchter ihr helles Licht ausströmten. Darüber schwebten Fahnen in den Landessfarben, und die Brüstung bestand aus Flinten, die in einer Reihe aufgespannt, das Ganze zu tragen schienen. An beiden Seiten standen zwei ungeheure Schanzkörbe, ebenfalls von riesigen Fahnen überweht, mit Eisenkränzen umwunden, und mit den vollständigsten Werkzeugen der Ingenieurkunst versehen. Sogar Trommeln und Tornister waren zweckmäßig angebracht und geordnet, um das kriegerische Bild zu vervollständigen. An den canelirten Säulen des Saales prangten die Wappen unseres Vaterlandes, von Fahnen und Spontons umgeben, aber der Mittelpunkt des Ganzen zeigte das Imposanteste. Hoch über dem heitern Grün der Birken schwebte eine runde von einem Eisenkranz umschlungene Gedenktafel, auf welcher mit goldener Schrift: Linien-Infanterieregiment Großherzog No. 1 zu lesen war. Die Strahlen, die von dieser Tafel ausgingen, waren aus Laubzweigen und Säbellsingeln geformt, und unter dieser Glorie ward die Krone, von Eichenwinden, dem Symbol der Kraft getragen, unter welcher die Büste des geliebten und verehrten Landesvaters auf einem runden Altar, ebenfalls aus kriegerischen Emblemen sinnig zusammengefügt, freundlich prangte. So war das ganze Bild sowohl schon erdacht, als auch in allen Theilen auf das gelungenste ausgeführt und erwarb sich deshalb auch den allgemeinsten Beifall. Herr Erbatthi hat sich um die Anordnung und um das Zustandekommen des Ganzen hoch verdient gemacht. Unter seiner Aufsicht und Anleitung wurde Tag und Nacht von vielen Händen mit dem regsten Eifer rüstig gearbeitet, um das schöne Werk zu vollenden. Aber nicht nur dies war es, was unsere

Blitz fesselte, auch die blühendsten, in den gewähltesten und geschmackvollsten Toiletten erschienenen zahlreichen Tänzerinnen zogen unsere Aufmerksamkeit auf sich, und um Alle schlang die Eintracht, die alles Schöne fördert, ihr blühendes Rosenband. Ein ergreifender Moment war besonders der, wo das erste Regiment, geführt von dessen Commandeurs, den Saal betrat, und mit einem dreifachen Tusch mit Trompeten und Pauken empfangen ward, worauf der Ball seinen Anfang nahm, während ein Abschiedsgruß als Festgedicht herübergereicht wurde*). Der Ball war sehr besucht, selbst Se. Großherzogl. Hoheit, der Prinz Friedrich, verweilte mit sichtlicher Theilnahme einige Stunden im Saale.

Schließlich fügen wir noch den Wunsch bei, daß das geschätzte Offiziercorps, dem nicht nur die Achtung der Kameraden, sondern auch die aufrichtige Werthschätzung des Civilstandes in seine neue Garnison folgt, in Rastatt ebenso herzlich empfangen werden möge, als es hier herzlich entlassen wurde.

Den 15. Okt. wurde ferner dem Offiziercorps des nun bald scheidenden Regiments in dem Museum ein Festessen gegeben, welches Se. Großherzogliche Hoheit der Markgraf Wilhelm von Baden mit Ihrer Gegenwart beehrte; den 18. hatte das ganze Regiment eine Freinacht und durfte sich in den hiesigen Wein- und Bierhäusern nach Herzenslust ein Genüge thun.

— Karlsruhe. Die große Amortisationskassawarnt öffentlich wiederholt vor dem Promessenspiel mit badischen Anlehenloosen. Es wird gesagt: Schon mehrere Male haben wir durch öffentliche Bekanntmachungen vor dem Ankauf von Promessen Scheinen auf badische Loose gewarnt; vielfältige Anfragen und Beschwerden geben aber kund, daß dieses Promessenspiel zum großen Nachtheil des Publikums durch Frankfurter und Mainzer Speculanten immer noch fortgetrieben wird, indem diese durch das Ausbieten von Loosen für den wohlfeilen Preis von 3 1/2 fl. w. und durch andere trügerische Vorspiegelungen die Käufer locken, denselben aber nicht wirkliche Loose geben, sondern sogenannte Promessen, Partial-Cessionen, Altien, Original-Certifikate oder Obligationen, welche alle nur für eine Serienziehung gültig sind. Dieses Verheuern oder Vermieten von Loosen ist ein verderbliches Glücksspiel, das durch vermeintlich niedern, gegen die geringe Wahrscheinlichkeit des Gewinns aber sehr hohen Einsatz den Reiz zum Spielen vermehrt und dem Spielenden keine Sicherheit gewährt, daß der Verkäufer sich im Besitz der bezeichneten Loose befindet, daß er nicht auf dieselben Nummern mehrere Promessen ausgefertigt hat, und daß er im Fall der Ziehung das

*) Gedichtet von P. Schüg.

Originallos herauszugeben oder den darauf gefallenem Gewinn zu zahlen im Stande ist.

— Die Flußzölle gehen, wie mit Bestimmtheit verlautet, nunmehr nach so vielen dringenden und begründeten Beschwerden einer Ermäßigung entgegen. Die zur Erledigung dieser Frage in Mainz gegenwärtig versammelte Central-Rheinschiffahrts-Commission hätte theilweise gerne noch weit bedeutendere Erleichterung eintreten lassen, wenn nicht namentlich vom Nassauischen Abgeordneten engere Grenzen der Ermäßigung gezogen worden wäre. Inzwischen sollen in Folge einer erneuerten Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate bis zum 1. Januar 1848 von der Entrichtung der Rhein-Detroigebühr befreit bleiben.

— Bern, 18. Okt. In der heutigen höchst wichtigen Sitzung der Tagsatzung ging der von Seite Zürich gestellte Antrag mit 12 $\frac{1}{2}$ Stimmen durch, 1) in jeden der Sonderbunds Kantone zwei eidgenössische Kommissarien zu schicken; 2) eine Proklamation an den Sonderbund zu erlassen; 3) die Siebenerkommission zu beauftragen, Vorschläge über Instruktion der abzusendenden Kommissarien und über die zu erlassende Proklamation zu bringen. Obwohl der Züricher Gesandte selbst keineswegs große Hoffnungen auf den Erfolg baue, so glaube er aber, daß man gleichwohl dies äußerste Mittel anwenden müsse, um vor der öffentlichen Meinung in der Schweiz und in Europa gerechtfertigt dazustehen, wenn man demnächst zu andern ernstern Maßregeln zu greifen genöthigt sein werde. Gewählt wurden nun, um den angebotenen Friedensversuch zu machen, folgende Gesandtschaften: 1) Nach Luzern: Landammann Räss von St. Gallen und Landammann Brunner von Solothurn. (Die Gesandten der Sonderbunds Kantone und Neuenburgs nahmen an der Wahl keinen Antheil.) 2) Nach Uri: Rathsherr Jenni und Kassationsrath Hofmann von Solothurn; 3) nach Schwyz: Obergerichtspräsident Kern und alt Landammann Pequignod; 4) nach Unterwalden: Landammann Münzinger und Regierungsrath Böschenstein; 5) nach Zug: Bürgermeister Furrer von Zürich und alt Landammann Sidler; 6) nach Freiburg: Regierungsrath Stockmar von Bern und Merian von Basel; 7) nach Valais: James Fazy von Genf und Oberst Buchwalder.

— In Preußen hat Se. Maj. der König folgende Amnestie erlassen: „Bei der ungewöhnlichen Theuerung aller Lebensmittel, welche in Meinen Staaten in der letzten Zeit geherrscht und einen beklagenswerthen Nothstand unter der ärmern Klasse Meiner Unterthanen herbeigeführt hat, habe Ich Mich bewogen gefunden, denjenigen, welche durch die augenblickliche Noth zu Vergehen oder Verbrechen verleitet und deshalb zur Untersuchung gezogen worden sind, in nachstehender Art Begnadigung zu Theil werden zu lassen: Es sollen in allen Untersuchungen wegen Entwendung von Lebensmitteln, auch wenn das Verbrechen mittelst Einbruchs verübt worden ist, ferner wegen Entwendung von Brennmaterial, wenn deshalb eine Kriminaluntersuchung eingeleitet worden ist, so wie wegen kleinen gemeinen Diebstahls, wegen Betrugs, Unterschlagung und Veruntreuung, Versatz und Verkauf fremden Eigenthums, sofern der gesuchte Ge-

winn weniger als fünf Thaler beträgt, wegen Veräußerung von Sachen, welche im Wege der Exekution mit Beschlagnahme belegt gewesen sind, endlich wegen Betelns und Landfreierei, denjenigen Angeschuldigten, welche sich vor Verübung des Vergehens untadelhaft aufgeführt haben und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des betreffenden Obergerichts, beziehungsweise des General-Prokurators zu Köln, durch die Noth zu dem vorliegenden Verbrechen verleitet worden sind, die erkannten Strafen, soweit sie dieselben noch nicht verbüßt haben, in Gnaden erlassen und, falls noch nicht rechtskräftig erkannt worden, die eingeleiteten Untersuchungen niedergeschlagen werden.

Naundorf,

der vorgebliche Ludwig XVII. oder Herzog von der Normandie.

(Fortsetzung von Seite 491.)

Nur ein Umstand schien Allen auffallend und unwahrscheinlich — der nämlich, auf welche Weise der vorgebliche Prinz seine Muttersprache so ganz habe vergessen können. Zu der Zeit, da er Frankreich verließ, war er zehn Jahr alt gewesen, hatte von seinem Hofmeister, dem Abbé d'Avaux, eine sorgfältige Elementarbildung empfangen, und sprach das Französische so rein und fertig, als nur ein Schulknabe in ganz Frankreich, ja vielleicht noch besser. Wie konnte ihm nun diese Fähigkeit verloren gehen? Ein, wenn auch noch so langer Aufenthalt in Deutschland (wo er wirklich 37 Jahre verbracht hatte) konnte doch unmöglich die französische Sprache aus seinem Gedächtniß vertilgt haben? Dieser Widerspruch und noch einige andere Umstände trugen wesentlich dazu bei, den Glauben welche eines Theils derjenigen Partei zu beeinträchtigen, Naundorf's Ansprüche gerne anerkannt haben würde.

Man verlangte also von ihm noch weitere Beweise, und einige davon wurden auch wirklich später beigebracht. Einer derselben ist doppelt interessant durch seine totale Absichtslosigkeit und Unparteilichkeit, so wie durch das seltsame Zusammentreffen von Umständen. Um jene Zeit (Juli 1832) lebte in dem Dorfe Galsardon in der Landschaft Beauce ein Bauer, Namens Martin, welcher in dem Rufe stand, göttliche Eingebungen zu empfangen, deren Anfang in die Zeit fiel, wo Mathurin Bruneau und andere vorgebliche Dauphins auftraten (1818). In jenem Jahre nun hatte Martin eines Sonntags in der Kirche eine Vision, in deren Folge er später behauptete, von einem Engel den Befehl erhalten zu haben, eine Audienz vom Könige zu verlangen, deren Inhalt ihm später mitgeteilt werden sollte. Unmittelbar nach seiner Heimkehr aus der Kirche nahm Martin von seiner Familie Abschied und machte sich zu Fuße auf den Weg nach Paris, das er am Abend des fünften Tages seiner Wanderschaft erreichte. Am andern Tage verfügte er sich schnurstraks in die Tuilerien, und begehrte dort, zum König eingelassen zu werden. In seiner Herzens-einfalt erzählte er den Schildwachen, seine Mission sei ihm von Gott eingegeben; weil die guten Schweizergardisten indes der Ansicht waren, daß derlei himmlische Boten von Lande nicht hoffähig seien, überantworteten sie Martin den Municipalbehörden, welche ihn in das Irrenhaus zu Bicetre sperren ließen.

(Fortsetzung folgt.)

Auflösung des Räthfels im vorigen Blatt:
Trost, — Kost, — Ost.

Marktordnung

der

Residenzstadt Karlsruhe.

(Schluß von Seite 496.)

§. 10. Auswärtige Wildpret Händler müssen, und die hiesigen Wildpret Händler können auf dem Markt feil halten; wollen sie nach Beendigung desselben hausiren, so haben sie die Erlaubniß der Polizeibehörde einzuholen.

Auf Bestellschein darf zu jeder Zeit Wildpret eingebracht werden.

Wer übrigens Schwarz-, Hirsch-, Reh- und Damm-Wildpret zu Markt oder auf Bestellung bringt, muß mit dem vorgeschriebenen Ursprungsschein versehen sein.

§. 11. Den hiesigen Metzgern ist gestattet, jede Fleischgattung, Schmalz und Würste unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften auf dem Markt zu verkaufen.

Andern Personen ist nur der Verkauf von geräucherem Fleisch, Speck und Schmalz gestattet.

§. 12. Nur hiesigen Bäckern ist erlaubt, ihr Gebäck auf dem Markte zu verkaufen.

§. 13. Nur den hiesigen Mehlhändlern und Bäckern ist gestattet Mehl, jedoch nicht über $\frac{1}{2}$ Centner an eine Person auf dem Markt zu verkaufen.

§. 14. Es bleibt jedoch der Polizeibehörde unbenommen, unter den Voraussetzungen des §. 10 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Januar 1830 Regierungsblatt Nr. 6, auch auswärtige Metzger und Bäcker mit ihren Waaren auf den Markt zuzulassen.

§. 15. Blumen in Töpfen können den ganzen Tag auf dem Markt zum Verkauf aufgestellt werden.

§. 16. Aller Aukauf von auf den Markt bestimmten Victualien zum Handel ist verboten.

§. 17. Fremde und Händler dürfen nur nach eingezogener Marktsahne — 10 Uhr — und in den Monaten November bis einschließlich Februar 11 Uhr — die Ueberreste des Marktes einkaufen; darunter aber ist die Butter, welche zum Verkaufe im Großen aufgestellt ist, nicht mit begriffen. Diese darf erst nach 11 Uhr und in den genannten Monaten nach 11 $\frac{1}{2}$ Uhr aufgekauft werden.

Den Händlern ist auf dem Markt ein besonderer Verkaufspatz angewiesen.

Es ist ihnen untersagt, sich mit ihrer Waare auf andere Plätze zu stellen, oder vor 10 Uhr und in den genannten Monaten vor 11 Uhr auf dem Markt umherzulaufen.

§. 18. Concessionirte hiesige Händler sind an die Bestimmungen dieser Marktordnung eben so gebunden, wie die fremden, jedoch dürfen jene auch nach beendigter Marktzeit in ihren Wohnungen oder in den Straßen an den ihnen von der Polizeibehörde erlaubten Orten verkaufen.

§. 19. Weder hiesige noch auswärtige Fischer oder Händler dürfen auf dem Markte anders: als die nach-

benannten Fische, nämlich Salmen, Hechte, Aale, Karpfen, Forellen und auch diese nur nach 10 Uhr und in den im §. 17 genannten Monaten nach 11 Uhr einkaufen.

§. 20. Die Waare, welche einmal auf den Markt gestellt ist, muß Demjenigen, der sie zu kaufen sucht, ohne Rücksicht der Person frei stehen, und darf vor Niemanden auf irgend eine Weise verborgen werden.

Die Ausflucht, daß dieselbe schon bestellt, oder schon verkauft sei, ist untersagt, auch findet kein Vorzugs- oder Einstandsrecht statt.

Während Jemand um Victualien handelt, darf kein Dritter in den Handel einreden, oder ein höheres Gebot einlegen, weder durch Worte noch durch Zeichen.

Die Verkäufer dürfen, um höhere Preise zu erzielen, sich nicht besprechen oder einander dazu auffordern.

§. 21. Butter und Schmalz ist durch das Polizeipersonale jeden Markttag nachzuwiegen, und sind diejenigen Verkäufer, deren Waaren zu leicht sind, zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 22. Denjenigen Personen, welche ihre Victualien an einem Markttag nicht verkaufen können, ist gestattet, den Rest entweder wieder mit nach Hause zu nehmen, oder im Kaufhause aufzustellen, um solche am folgenden Tag wieder auf den Markt bringen zu können.

Für das Aufstellen im Kaufhause wird keine Gebühr bezahlt, beim Abholen auf den Markt ist jedoch das Marktstandgeld zu entrichten.

Das Hausiren mit Markt victualien ist auch nach beendigtem Markt untersagt; die Polizeibehörde kann in geeigneten Fällen eine Ausnahme gestatten, jedoch dürfen Kartoffeln und Kraut auf Wagen nach beendigter Marktzeit zum Verkauf in den Straßen der Stadt ausgedoten werden, und zwar nach vorheriger Anmeldung bei der Polizeibehörde.

Solche und sonstige Hausirer dürfen jedoch die Häuser nur auf besonderes Verstellen der Hausbewohner betreten.

§. 23. Diejenigen, welche diese Marktordnung übertreten, haben eine Geldstrafe von 1 bis 10 fl. und nach Umständen Begweisung vom Markt zu gewärtigen, sofern nicht andere Strafgesetze anwendbar sind.

§. 24. Strafen, soweit sie polizeilich sind, erkennt in erster Instanz das Großherzogliche Polizeiamt, in letzter Instanz die Großherzogliche Kreisregierung.

§. 25. Zur Ueberwachung vorstehender Vorschriften sind die Marktmeister und das Polizeipersonale aufgestellt.

Nr. 25,418. Am 12. d. M. Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr wurden auf dem in Friedrichsthal abgehaltenen Jahrmarkt die unten beschriebenen Hosen entwendet.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden auf den zur Zeit noch unbekanntem Thäter und auf das entwendete Gut zu fahnden.

Karlsruhe den 15. Oktober 1847.

Großherzogl. Land-Amt.

Rebenius.

Ries.

Beschreibung der entwendeten Hosen.

Die Hosen waren ganz neu von schwarz und weiß melirtem ziemlich feinem Tuch, mit schwarz beinernen Knöpfen besetzt und mit grauem Canevas gefüttert.

[1] Ruppurr. (Zwangsversteigerung.)

In Gemäßheit richterlicher Verfügungen vom 3. Februar d. J. L.-A.-Nr. 3459 und vom 17. Februar d. J. L.-A.-Nr. 5150, werden dem hiesigen Bürger und Tagelöhner jung Friedrich Pfeiffer, Donnerstag den 5. November d. J., Nachmittags 2 Uhr nachbenannte Liegenschaften, in der Wohnung des Bürgermeisters dahier, im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Steigerungsliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht oder auch nicht erreicht wird.

- 1) Eine einstöckige halbe Behausung, der obere Theil, mit einer gemeinschaftlichen Scheuer und Hofraithe, nebst alleiniger Stallung, Gras- und Gemüsgarten dabei, oberhalb im Ort, einerf. Georg Leiß, anderf. Wilhelm Kornmüller, Weber, vornen die Dorfstraße, hinter der Behausung der Garten auf das Dorffeld stoßend.
- 2) 1 Viertel $5\frac{1}{2}$ Ruthen (altes Maas) Acker in dem äußern Wingerstück, einerf. Christian Kolb Bw., anderf. Wilhelm Pfeiffer.
- 3) $31\frac{1}{2}$ Ruthen (altes Maas) Acker in der Offenthard, einerf. Jfb. Kornmüller I., Schneider, anderseits Heinrich Furrer.
- 4) 1 Viertel 19 Ruthen (altes Maas) Acker in der Hungerlach, einerf. alt Bürgermeister Graff, anderf. alt Friedr. Leiß.
- 5) 27 Ruthen (altes Maas) Acker daselbst, einerf. alt Bürgermeister Graff, anderf. alt Jfb. Kornmüller.
- 6) 1 Viertel (altes Maas) Acker in dem Herrschaftsgewann, einerf. Bürgermeister Kiefer, anderf. Ernst Kiefer.
- 7) 1 Viertel (altes Maas) Wiesen, oberhalb der Brück, auf die Alb stoßend, einerf. Georg Wilh. Fischer, anderf. Heinrich Furrer.

Ruppurr, den 19. Oktober 1847.

Das Bürgermeisteramt.

Kiefer. vdt. Kornmüller.

[2] Ruppurr. (Zwangsversteigerung.)

In Gemäßheit richterlicher Verfügung vom 8. Sept. d. J. Nr. 22185 wird Dienstag den 16. November d. J. Nachmittags 2 Uhr die der Paul Furrer Wittwe gehörige halbe einstöckige Behausung sammt Scheuer, Stall, Schweinstall, Antheil Hof und Garten in der Dorfstraße dahier einerf. Johannes Dolde, anderf. Jakob Friedrich Kiefer I. im Vollstreckungswege in der Wohnung des Bürgermeisters öffentlich versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Ruppurr den 22. Oktober 1847.

Das Bürgermeisteramt.

Kiefer. vdt. Kornmüller.

[1] Ruppurr. (Zwangsversteigerung.)

Dem Kiefer und Bierbrauermeister Peter Stein

von hier, werden in Folge richterlicher Verfügung vom 11. August d. J. L.-A.-Nr. 19,922 unten beschriebene Liegenschaften Dienstag den 2. November d. J., Nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des Bürgermeisters dahier, im Zwangswege zum zweitenmal öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

- 1) Ein zweistöckiges Wohnhaus, welches sich zu einer Bierwirthschaft eignet, nebst einem Nebengebäude, welches zu einer Bierbrauerei und Branntweimbrennerei eingerichtet ist, in der Allmendgasse, einerf. Matheis Joachim Schuster, anderf. das Ackerfeld.

Ruppurr, den 18. Oktober 1847.

Das Bürgermeisteramt.

Kiefer. vdt. Kornmüller.

[1] Darlanden. (Haus- und Güterversteigerung.) Dem Lukas Hess, Bürger und Ackermann dahier, werden in Folge richterlicher Verfügung vom 18. August d. J. L.-A.-Nr. 20,438 Dienstag den 9. November Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause dahier, im Zwangswege versteigert:

- 1) Ein einstöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung nebst 33 Ruthen 3 Fuß Hof und Hausplatz in der Pfarrstraße, neben Kornel Füg und der Straße.
- 2) Ein Viertel 76 Ruthen 15 Fuß Acker in den Hardacker, neben Joseph Pferrer und Vinzens Höll, Bw.
- 3) 44 Ruthen 4 Fuß Acker in den Spigacker beim Kirchhof, neben Jakob Weber Erben und Adam Brendelberger.
- 4) 88 Ruthen 7 Fuß Acker im Transchment, neben Zyriack und Karl Anton Schwall.
- 5) 88 Ruthen 7 Fuß Acker in der Frißlach I. Gewann, neben Georg Reisser und Friedr. Joseph Schneider Erben.
- 6) 50 Ruthen Acker allda in den Hitten, neben Valtin Moos und Adam Hammer.
- 7) 1 Viertel Wiesen allda, neben Georg Ganz II. und Jos. Moos, Bw.

Dieses wird mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

Darlanden, den 19. Oktober 1847.

Das Bürgermeisteramt.

Kuhn. vdt. Kutterer.

Dem Redacteur des Scherzblattes für den Turnverein, bringen wir auf diesem Wege unsern Dank und wünschen, daß derselbe fortsetzen möge, uns allwöchentlich mit den Früchten seiner heitern Laune zu erfreuen.

Einige Turner.

[1] (Stelle-Gesuch.) Ein Mann, literarisch gebildet, welcher eine schöne Hand schreibt, sich auch über seinen moralischen Werth ausweisen kann, wünscht, da er wirklich ohne feste Stellung, auf einer Konzei Beschäftigung zu finden. Auskunft ertheilt das Comptoir dieses Blattes.

Unter Verantwortlich mit von Friedrich Hutsch.